

BL_GERICHTE 810 22 209 vom 2. April 2025

BL Gerichte, 2025-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_22_209

FR: BL_GERICHTE 810 22 209 du 2 avril 2025

IT: BL_GERICHTE 810 22 209 del 2 aprile 2025

Regeste

Kontaktresp. Besuchsrecht des Kindsvaters

Erwägungen

E. 2

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

E. 3

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

E. 4

Der Beschwerdeführer hat der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'879.50 (inkl. Auslagen und 7.7 % resp. 8.1 % MWST) zu bezahlen. Im Übrigen werden die Parteikosten wettgeschlagen. Präsident Gerichtsschreiberin Gegen diesen Entscheid wurde am 5. Juni 2025 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrens-nummer 5A_447/2025) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.